

Information über die „richtige“ Benutzung der Trinkwasserinstallation

Liebe Eigentümer und Bewohner,

In den letzten Jahren haben sich Betrieb und Unterhaltung der Trinkwasserinstallationen entscheidend geändert. Gründe hierfür sind:

- ⇒ Gesetzesänderungen und Verordnungen
- ⇒ neue Erkenntnisse im Bereich Mikrobiologie/Wasserbiologie

Der Betrieb von Trinkwasseranlagen muss heute bestimmungsgemäß betrieben werden. Einzig durch eine ordnungsgemäße Benutzung der Trinkwasseranlage bleibt die Trinkwassergüte erhalten. Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefahren können vermieden werden.

Daher werden alle Bewohner/ Eigentümer gebeten, Ihrer Verpflichtung zur richtigen Nutzung der Trinkwasserinstallation nachzukommen.

Was heißt bestimmungsgemäßer Betrieb?

- ⇒ Regelmäßige Benutzung aller Wasserentnahmestellen in der Wohnung
- ⇒ Nicht benutzte Zapfstellen (z.B. Badewannen, Gästetoilette, Waschmaschinenanschlüsse etc.) sind spätestens alle drei Tage zu nutzen und zwar sowohl auf der Kalt- und der Warmwasserleitung
- ⇒ Bei jeder Kaltwasserzapfstelle sollte dann mindestens eine Minute das Wasser laufen
- ⇒ Warmwasserzapfstellen müssen mindestens so lange laufen, bis heißes Wasser austritt.
- ⇒ An Gästetoiletten, etc. ist es ausreichend einmal die WC-Spülung zu betätigen.

Längere Unterbrechungen (länger als 3 Tage, z.B. Urlaub oder leerstehende Wohnungen)

- ⇒ Kalt- und Warmwasser müssen an den Absperrventilen im Bad- und im Küchenbereich abgesperrt werden
- ⇒ Nach Rückkehr muss die gesamte Wasserinstallation in Küche und Bad einer ausreichenden Spülung unterzogen werden; d.h.: jede Wasserentnahmestelle (Kalt- und Warmwasser) innerhalb der Wohnung muss mindestens drei Minuten voll geöffnet werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine gesetzliche Verpflichtung für die vorgenannten Betreiberpflichten besteht (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV). Verantwortlich für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Trinkwasserinstallation ist gemäß § 12 (1) der AVBWasserV der Anschlussnehmer. Dabei ist die Installation so zu betreiben, dass entsprechend § 15 (1) AVBWasserV, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Anschlussnehmer im Sondereigentum ist der jeweilige Bewohner der Wohnung.

Wir bitten um Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Liebler Haus- und Mietverwaltung
GmbH & Co.KG